Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

Tipps für Existenzgründungen im Güterkraftverkehr

Stand: Februar 2024

Sehr geehrter Leser!

Existenzgründer im gewerblichen Güterkraftverkehr haben zahlreiche gesetzliche Regelungen zu beachten. Aber die Fragestellungen, die vor dem Schritt in die Selbständigkeit zu klären sind, gehen weit darüber hinaus: von der Akquise geeigneter Auftraggeber über die Auswahl des richtigen Fahrzeugs und der notwendigen Betriebsversicherungen bis hin zu arbeits- und sozialrechtlichen Aspekten.

Bitte bedenken Sie vor der Umsetzung Ihres Vorhabens, eine selbständige Existenz zu begründen, dass Sie als Unternehmer nicht nur die Chance des Erfolgs haben, sondern auch der Gefahr des Scheiterns ausgesetzt sind. Ein gewisses Risikobewusstsein, das Gespür für die Entwicklung des Marktes und kaufmännisches Wissen und Geschick sind unerlässlich, ein Unternehmen im Transportgewerbe - gleichgültig ob als selbstfahrender Unternehmer oder als Flottenbetreiber - erfolgreich zu führen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wesentliche Fragestellungen zur Gründung eines Transportunternehmens.

Wenn Sie weitergehende Fragen haben, zu denen Sie in den vorliegenden Informationen keine Antwort finden, wenden Sie sich bitte an die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und/ oder nutzen Sie die Möglichkeit der Beratung bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

FUHRGEWERBE-INNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Das Güterkraftverkehrsgesetz - „Grundgesetz des Güterkraftverkehrs“

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 GüKG bzw. einer Gemeinschaftslizenz

2.1 Anforderung bezüglich der Niederlassung
2.2 Nachweis der Zuverlässigkeit
2.3 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers
2.4 Nachweis der fachlichen Eignung

3. Das Handelsrecht

3.1 Eintragung im Handelsregister
3.2 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen
3.2.2 Einzelkaufmann
3.2.3 Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)
3.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Unternehmergesellschaft (UG)
3.2.5 Sonstige Vorschriften

4. Zusätzliche Bestimmungen für Sammler und Beförderer von Abfällen

5. Was ist vor Eröffnung eines Güterkraftverkehrsunternehmens noch zu beachten?

5.1 Markt und Aufträge
5.2 Fahrzeug- und Unternehmensfinanzierung
5.3 Versicherungen
5.4 Steuern
5.5 Fahrzeugauswahl
5.6 Erleichterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang sowie der HK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)
5.7 Förderung der Weiterbildung in bereits bestehenden Güterkraftverkehrsunternehmen mit schweren Nutzfahrzeugen
5.8 Verschiedenes
5.9 Seminarangebot für Existenzgründung im Bereich Verkehr und Logistik
5.10 Verbandsmitgliedschaft

1. Das Güterkraftverkehrsgesetz - „Grundgesetz des Güterkraftverkehrs“

Für die Geltung der Bestimmungen des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) maßgeblich ist, welche Fahrzeuge ein Transportunternehmen einsetzt. Zu unterscheiden ist zudem, ob es sich um **Güterkraftverkehr** oder **Werkverkehr** handelt.

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Lastkraftwagen oder mit Zugmaschinen, deren zulässiges Gesamtgewicht inklusive Anhänger (d.h. Leergewicht + maximal zulässige Nutzlast), ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5t haben (§ 1 GüKG).

Zum Güterkraftverkehr zählen der Werkverkehr und der sog. gewerbliche Güterkraftverkehr.

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn bestimmte in § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GüKG genannte Voraussetzungen erfüllt werden (siehe Abbildung 1). Der Werkverkehr unterliegt einer Anzeigepflicht zur Werkverkehrsdatei beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Güterkraftverkehr, der nicht die Voraussetzungen des Werkverkehrs erfüllt, ist gewerblicher Güterverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

<u>Nachtrag:</u>

Ab dem 21.05.2022 benötigen Sie auch für Fahrzeuge unter 3,5 Tonnen (ab 2,5 Tonnen) einen Verkehrsleiter, sobald Sie grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr betreiben wollen.

Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben (3 I GüKG)

Werkverkehr

Werkverkehr im engeren Sinne

Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke eines Unternehmens, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, hergestellt, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder instand gesetzt werden.
2. Die Beförderung muss der Anlieferung der Güter zum Unternehmen, ihrem Versand vom Unternehmen, ihrer Verbringung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung gestellt worden ist.
4. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

Werkverkehr im weiteren Sinne

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht.
2. die nebenstehenden Voraussetungen Nr. 2 bis 4 vorliegen und
3. ein Kraftfahrzeug verwendet wird, dessen Nutzlast einschließlich eines Anhängers 4 t nicht überschreitet.

Erlaubnisfreiheit (§ 9 S. 1 GüKG)

+

Versicherungsfreiheit (§ 9 S. 2 GüKG)

aber:

Meldepflicht beim BAG
(Werkverkehrsdatei, § 15a GüKG)

gewerblicher Güterkraftverkehr

Güterkraftverkehr, der nicht Werkverkehr darstellt (siehe links), ist gewerblicher Güterkraftverkehr (vgl. § 1 IV GüKG).

+

Einsatz von Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zGG als 3,5 t haben.

Erlaubnispflicht (§ 3 I GüKG)

in Form der

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr

oder

Gemeinschaftslizenz (§ 5 GükG)

berechtigt zum

- innerstaatlicher Verkehr
- grenzüberschreitende Verkehr mit bzw. durch EU-/EWR-Staaten sowie die Schweiz
- Kabotageverkehr in EU- bzw. EWR-Staaten

Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

(Abbildung 1)

Für grenzüberschreitende Güterkraftverkehre mit Staaten der Europäischen Union (EU) und den zusätzlichen, nicht zur EU gehörenden Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), d.h. Norwegen, Island und Liechtenstein, wird eine sog. Gemeinschaftslizenz (auch „EU-Lizenz“ genannt) benötigt. Diese kann ebenfalls für innerdeutsche Verkehre eingesetzt werden und berechtigt darüber hinaus auch zu innerstaatlichen Verkehren in anderen EU-/EWR-Staaten (sog. Kabotageverkehre). Verkehre mit nicht zur EU/zum EW gehörenden Drittstaaten (z. B. Belarus) können mit sog. bilateralen Genehmigungen oder CEMT-Genehmigungen durchgeführt werden.

Güterbeförderungen, die vom GüKG und somit von der Erlaubnispflicht befreit sind, können der Übersicht „Erlaubnis-/Lizenzfreie Güterkraftverkehre“ entnommen werden (siehe Abb. 2).

Erlaubnis-/Lizenzfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) – und somit auch diejenigen der Erlaubnis-/Lizenzpflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 I GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle)

1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemein nützige Zwecke,

2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,

3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,

4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung genehmigt wurden,

5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,

6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,

7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgü tern oder Erzeugnissen
   a) für eigene Zwecke,
   b) für andere Betriebe dieser Art
   aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
   bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusamenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs, den Wohnsitz oder den Sitz des Halters im Sinne des § 6 Absatz 4 Nummer 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind,
   c) mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 40 km/h.

   Hinweis: Werden bei Beförderungen nach Absatz 1 Nr. 7 nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreite Fahrzeuge eingesetzt, hat der Beförderer dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, Be- und Entladeort sowie der land- und forstwirtschaftliche Betrieb, für den die Beförderung erfolgt, angegeben werden. Das Fahrpersonal muss das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nach Satz 1 während der Beförderung mitführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen oder in anderer Weise zugänglich machen (vgl. § 2 Ia GüKG).

8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke sowie

9. die Beförderung von Postsendungen im Rahmen von Universaldienstleistungen durch Postdienstleister gemäß § 1 Absatz 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG)

10. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder

11. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird

(Abbildung 2)

Die Erlaubnis wird von der für den **Sitz des Unternehmens** zuständigen Verkehrsbehörde erteilt. Zuständig sind:

in **Berlin** das	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Puttkammer Str. 16-18, 10958 Berlin
in **Brandenburg** das	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

Antragsvordrucke für Berechtigungen und weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie für **Berliner** Unternehmen unter:

https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/gueterbefoerderung/artikel.254831.php

und für **Brandenburger** Unternehmen unter:

https://lbv.brandenburg.de/guterverkehr-24710.html

Dem Antrag sind beizufügen:

1. für die antragstellenden Unternehmer und Unternehmerinnen:

a) den Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,

b) den Nachweis der Vertretungsberechtigung,

c) das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (bei einer Gesellschaft für die vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft für den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft für die Miterben, bei einem Minderjährigen für die gesetzlichen Vertreter),

d) die weiteren Unterlagen, die zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit nach § 2 Abs. 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr erforderlich sind (Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegen dürfen) Eigenkapitals-bescheinigung, ggf. mit Zusatzbescheinigung, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen,

e) die Unterlagen, die zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes nach § 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr i.V.m. Art. 7 VO (EG) Nr. 1071/2009 erforderlich sind (Eigenkapitalbescheinigung, ggf. mit Zusatzbescheinigung, deren Stichtage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen dürfen,

f) den Nachweis der fachlichen Eignung, falls der antragstellende Unternehmer gleichzeitig Verkehrsleiter ist

g) einen Nachweis über das Vorhandensein einer Betriebsstätte (z. B. Mietvertrag über die angemieteten Gewerberäume)

2. für den/die Verkehrsleiter(in):

a) das Führungszeugnis,

b) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,

c) den Nachweis der Fachlichen Eignung,

d) den Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses oder den Bestellungsvertrag des externen Verkehrsleiters

2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 GüKG bzw. einer Gemeinschaftslizenz

Um die Berechtigungen zur Durchführung von Güterkraftverkehren zu erlangen, ist der Nachweis von folgenden **vier Berufszugangsvoraussetzungen** erforderlich:

1. Nachweis einer tatsächlichen und dauerhaften Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat,

2. Nachweis der Zuverlässigkeit,

3. Nachweis einer angemessenen finanziellen Leistungsfähigkeit,

4. Nachweis der fachlichen Eignung.

Hinzu kommt der Nachweis über eine abgeschlossene Güterschadenhaftpflichtversicherung (s. Punkt 5.3).

2.1 Anforderung bezüglich der Niederlassung

Um die Anforderung nach Artikel 3 I lit. a) der VO (EG) Nr. 1071/2009 zu erfüllen, muss ein Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat

a) über eine Niederlassung in dem genannten Mitgliedstaat verfügen, mit Räumlichkeiten, in denen seine wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt werden, insbesondere seine Buchführungsunterlagen, Personalverwaltungsunterlagen, Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.

b) nach Erhalt der Zulassung über ein oder mehrere Fahrzeuge verfügen, die sein Eigentum oder aufgrund eines sonstiges Rechts, beispielsweise aufgrund eines Mietkauf-, Miet- oder Leasingvertrags, in seinem Besitz sind sowie in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen sind

oder auf andere Art und Weise entsprechend den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in Betrieb genommen werden;

c) seine Tätigkeit betreffend die unter Buchstabe b) genannten Fahrzeuge tatsächlich und dauerhaft, mittels der erforderlichen verwaltungstechnischen Ausstattung und der angemessenen technischen Ausstattung und Einrichtung, an einer in dem betreffenden Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte ausüben.

2.2 Nachweis der Zuverlässigkeit

Der Unternehmer und ein ggf. eingesetzter sog. „Verkehrsleiter" [Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009] sind zuverlässig im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

1. bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen *oder*
2. bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird (§ 2 I GBZugV).

Liste der schwersten Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S. des Anhangs IV zu Art. 6 II lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (sog. „Liste der 7 Todsünden")

1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um 25 % oder mehr.
   b) Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.

2. Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschung der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und/oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.

3. Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist, und/oder sehr schwerwiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.

4. Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder die mit verbotenen oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder ohne entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.

5. Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.

6. Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.

7. Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 Tonnen und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 Tonnen.

(Abbildung 3)

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter nach § 2 II GBZugV in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV zu Art. 6 II lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (sog. „Liste der 7 Todsünden"; siehe nachfolgende Übersicht in Abb. 3)

1. rechtskräftig verurteilt worden sind *oder*
2. ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Verkehrsblatt eine Auslegungshilfe zu Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vom 23. Januar 2014 veröffentlicht (VkBl. 2014 S. 133). Das Dokument kann auf der Homepage des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) abgerufen werden:

https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Auslegungshilfe_schwersteVerstoesse.pdf?__blob=publicationFile

Über die zuvor dargestellten schwersten Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht nach Anhang IV zur VO (EG) Nr. 1071/2009 hinaus sind der Unternehmer und der Verkehrsleiter insbesondere auch in den in § 2 III GBZugV genannten Fällen unzuverlässig (siehe unten stehende Abb. 4):

Unzuverlässigkeit nach § 2 III GBZugV

Der Unternehmer und der Verkehrsleiter können darüber hinaus insbesondere dann unzuverlässig sein, wenn sie rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist

1. wegen eines **schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Art. 6 I Unterabs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009** (siehe nebenstehende Abb. 6) in einem oder mehrerenMitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. wegen eines **schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften** oder

3. wegen eines **schweren Verstoßes** gegen

   a) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden den Rechtsverordnungen,

   b) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,

   c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-,Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,

   d) die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,

   e) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,

   f) umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen

   g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.

(Abbildung 4)

Die Europäische Kommission hat zu den schwerwiegenden Verstößen gegen Gemeinschaftsvorschriften i.S. des Art. 6 I lit. b) der VO (EG) Nr. 1071/2009 (vgl. Abb. 5) eine Liste nach Kategorien, Art und Schweregrad erstellt, die zusätzlich zu den in Anhang IV der VO (EU) Nr. 1071/2009 aufgeführten Verstößen zur Aberkennung der Zuverlässigkeit des Kraftverkehrsunternehmens oder des Verkehrsleiters führen können.

Schwerwiegende Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Art. 6 I Unterabs. 3 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen darf in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen
- Führerscheine
- Zugang zum Beruf
- Tiertransporte

(Abbildung 5)

Zu diesem Zweck hat die Kommission den Schweregrad der Verstöße nach der von ihnen ausgehenden Gefahr tödlicher oder schwerer Verletzungen definiert und die Zahl der Verstöße festgelegt, bei deren Überschreiten wiederholte Verstöße als schwerwiegende Verstöße eingestuft werden. Diese Liste findet sich in der Verordnung (EU) 2016/403 vom 18. März 2016 (ABl. EU 2016 L 74 S. 8). Diese gilt seit dem 01.01.2017 unmittelbar in allen Mitgliedstaaten.

Die Verordnung kann unter:

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0403&rid=3

abgerufen werden.

Zur Überprüfung, ob Verstöße im zuvor genannten Sinne vorliegen, kann die Erlaubnis-/ Lizenzbehörde weitere Nachweise anfordern u. a. Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER).

Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit werden darüber hinaus folgende Unterlagen bei der Antragstellung benötigt:

- Aktuelles polizeiliches Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

In Berlin sind diese bei den Bürgerämtern, in Brandenburg bei den Einwohnermeldeämtern zu beantragen und von diesen direkt an die Erlaubnisbehörde zu übersenden. Unter BfJ - Service-Center-Führungszeugnis (bund.de) ist auch eine Onlineantragstellung möglich.
Sofern Unternehmer bereits selbstständig sind, müssen zudem folgende Unterlagen übersandt werden:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkassen der Arbeitnehmer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft

ACHTUNG!

Die Unterlagen für die persönliche Zuverlässigkeit dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein.

2.3 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers

Der Unternehmer besitzt die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit, wenn er die Voraussetzungen des Artikels 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erfüllt (vgl. § 3 GBZugV).

Danach muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person (z. B. Steuerberater) geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven*[1] in Höhe von

- mindestens 9.000 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und

- 5.000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug

verfügt [vgl. Art. 7 I S. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009]. Bei kleinen Fahrzeugen über 2,5 t bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im ausschließlich grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr beträgt die Höhe des Eigenkapitals mindestens 1.800 Euro für das erste sowie mindestens 900 Euro für jedes weitere Fahrzeug (Definition Fahrzeug: Kraftfahrzeug oder Fahrzeugkombination).

*[1] Für die Buchungsposten „Eigenkapital“ und „Reserven“ gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11).

Abweichend von Art. 7 I der VO (EG) Nr. 1071/2009 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft oder

- eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen,

gelten lassen oder verlangen.

Bei den Jahresabschlüssen bzw. bei der Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten [vgl. Art. 7 III der VO (EG) Nr. 1071/2009].

Die Höhe der nachzuweisenden finanziellen Leistungsfähigkeit wird durch die Zahl der für den Einsatz im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge bestimmt.

Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gilt insbesondere dann als geführt, wenn der Unternehmer

- eine Eigenkapitalbescheinigung gemäß der Anlage 2 zu Randnummer 17 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)

- sowie gegebenenfalls zusätzlich eine Bescheinigung nach der Anlage 3 zu Rn. 17 GüKVwV (sog. „Zusatzbescheinigung“)

vorlegt, aus der sich ergibt, dass der Unternehmer über das notwendige Eigenkapital verfügt.

Für **Berlin**: Die Muster der Eigenkapitalbescheinigung und der Zusatzbescheinigung, die von einem Steuerberater ausgestellt werden, können Sie auf der Internetseite des LABO (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten) unter:

https://www.berlin.de/labo/mobilitaet/fahrerlaubnisse-personen-und-gueterbefoerderung/gueterbefoerderung/artikel.254831.php

zusammen mit dem Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz“ als PDF-Dokument herunterladen.

Für **Brandenburg**: Die Muster der Eigenkapitalbescheinigung und der Zusatzbescheinigung, die von einem Steuerberater ausgestellt werden, können Sie auf der Internetseite des LBV (Landesamt für Bauen und Verkehr) unter

https://lbv.brandenburg.de/guterverkehr-24710.html

zusammen mit dem Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Güterkraftverkehrserlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz“ als PDF-Dokument herunterladen.

Hinweis:

Beantragt der Unternehmer nach Erteilung der Erlaubnis oder Lizenz zusätzliche Ausfertigungen oder zusätzliche beglaubigte Kopien und verändert sich der Bestand an Kraftfahrzeugen des Unternehmers erheblich*[1], ist die finanzielle Leistungsfähigkeit grundsätzlich zu überprüfen.

*[1] Eine erhebliche Veränderung ist in der Regel bei einer Erhöhung des Bestandes entweder um über 50 Prozent oder um mehr als fünf Kraftfahrzeuge seit der letzten Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit gegeben.

Die Eigenkapitalbescheinigung kann durch

- Wirtschaftsprüfer
- vereidigte Buchprüfer
- Steuerberater
- Steuerbevollmächtigte
- Fachanwälte für Steuerrecht
- einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft
- oder eines Kreditinstituts

erstellt werden.

Weitere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit und von den von Ihnen konkret vorzulegenden Dokumenten erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der für Sie zuständigen Verkehrsbehörde.

2.4 Nachweis der fachlichen Eignung

Der Unternehmer bzw. die zur Führung der Güterkraftverkehrsgeschäfte bestellte Person (seit dem 04.12.2011: Verkehrsleiter) muss fachkundig sein.

Die **fachliche Eignung** kann nachgewiesen werden durch

- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat,

- oder eine gleichwertige Abschlussprüfung in bestimmten Ausbildungsberufen, Weiterbildungen oder Studiengängen. Die örtlich zuständige IHK (Wohnsitz des Antragstellers) stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus (gebührenpflichtig),

- oder eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs, die ohne Unterbrechung mindestens für den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009 nachzuweisen ist, wenn diese durch die zuständige IHK anerkannt wurde.

Eine Fachkundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn Sie einen der folgenden Abschlüsse **vor dem 4. Dezember 2011** abgeschlossen oder zumindest begonnen und erfolgreich abgeschlossen haben:

- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
- Kaufmann / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

In der Regel ist die fachliche Eignung entsprechend der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) durch eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer (IHK) nachzuweisen. Zuständig ist die IHK, in deren Kammerbezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

- **Zuständigkeit der IHK´s für die Absolvierung der Fachkundeprüfung**

Die IHK´s Berlin, Potsdam, Ostbrandenburg (Frankfurt/Oder) und Cottbus arbeiten als Metropolregion bei der Durchführung der Fachkundeprüfungen Verkehr stärker zusammen. Die Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr wird daher seit dem Jahr 2020 im rollierenden Modell durch die Brandenburger Kammern durchgeführt. Eine Freistellung der IHK Berlin für in Berlin Wohnende ist bei der Prüfungsanmeldung nicht notwendig.

Durch die Bündelung von Fachkompetenz und Ressourcen wird es ermöglicht, dass Prüfungsteilnehmern etwa monatlich ein Prüfungstermin zur Anmeldung zur Verfügung steht. Bitte informieren Sie sich direkt bei der IHK Potsdam, IHK Cottbus oder IHK Ostbrandenburg über die dort geplanten Prüfungstermine.

- **Themengebiete der Prüfung**

Der Rahmenstoffplan (Orientierungsrahmen) der GBZugV listet alle Sachgebiete auf, die in der Prüfung abgefragt werden. Grob gegliedert gehören hierzu:

- Recht
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens
- Technische Normen und technischer Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung, Umweltschutz
- Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr

- **Prüfungsvorbereitung**

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Da es sich um eine sehr anspruchsvolle Prüfung handelt, wird ein Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung, wie er von der FGIBB Service GmbH, Hedemannstraße 13, 10969 Berlin, Tel.: 030.25 29 50 10, angeboten wird, empfohlen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der FGIBB Service GmbH unter

www.fgibb.de

FGIBB Service GmbH
Schulungen · Seminare · Beratungen

Dienstleistungen rund um's Verkehrsgewerbe

- **Ablauf der Fachkundeprüfung**

Vor der Fachkundeprüfung

Etwa 10 Tage vor Ihrem Prüfungstermin erhalten Sie eine schriftliche Einladung zur Prüfung. Sie enthält Ort, Datum und Uhrzeit der Prüfung. Bringen Sie zur Prüfung bitte Ihren gültigen Personalausweis oder Ihren Reisepass mit Ihrer Berliner Meldebescheinigung mit, damit vor der Prüfung Ihre Identität festgestellt werden kann.

Während der Fachkundeprüfung

Die Fachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit zwei Prüfungsteilen (Prüfungszeit jeweils 120 Minuten je Prüfungsteil) und einer mündlichen Prüfung, die einen Prüfungsteil umfasst (Prüfungszeit max. 30 Minuten). Insgesamt können Sie 300 Punkte erzielen. Die Prüfungsteile sind wie folgt gewichtet:

Schriftliche Prüfung

Teil I: Schriftliche Fragen (offene und geschlossene Fragen) zu 40 % (120 Punkte)

Teil II: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 % (105 Punkte)

Mündliche Prüfung

Einzelprüfung mit Fragen vom Prüfungsausschuss aus allen Themengebieten zu 25 % (75 Punkte).

Sofern Sie mindestens 50 % der Punkte in jedem der beiden schriftlichen Prüfungsteile erreicht haben, werden Sie zur mündlichen Prüfung zugelassen. Sie erhalten in diesem Fall kurz nach der schriftlichen Prüfung eine Einladung per Post. Die mündliche Prüfung findet i.d.R. eine Woche nach dem schriftlichen Prüfungsteil statt. Für das Bestehen der Prüfung müssen 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden (180 Punkte).

Wenn Sie die Fachkundeprüfung bestanden haben, erhalten Sie ein bis zwei Wochen nach Abschluss der Prüfung Ihre Fachkundebescheinigung per Post.

Wenn Sie die Fachkundeprüfung nicht bestanden haben, erhalten Sie ebenfalls ein bis zwei Wochen nach der Prüfung einen Bescheid über Ihr Prüfungsergebnis.

Bestimmte Berufsausbildungen im Verkehrsgewerbe (z.B. als Speditionskaufmann) machen eine Prüfung entbehrlich. Auch eine mindestens zehnjährige, nachweislich leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, kann von der IHK als fachliche Eignung anerkannt werden.

Die fachliche Eignung ist durch den Unternehmer selbst, bei juristischen Personen (GmbH) durch den gesetzlichen Vertreter (Geschäftsführer) nachzuweisen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, mit einem externen Verkehrsleiter einen Vertrag abzuschließen und diesen gegenüber der zuständigen Behörde zu benennen. Damit übernimmt der externe Verkehrsleiter die Verantwortung für die Verkehrsgeschäfte.

Für diesen sogenannten externen Verkehrsleiter gelten dieselben Anforderungen wie für alle anderen Verkehrsleiter: Er muss zuverlässig sein und die vorgeschriebene Fachkunde besitzen.

Der Verkehrsleiter hat die Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens und unabhängig von anderen Unternehmen wahrzunehmen. Er darf keine vertraglichen Beziehungen zu Auftraggebern haben (Art. 4 I lit. d) VO (EG) Nr. 1071/09). In dem Vertrag zwischen externem Verkehrsleiter und dem Unternehmen, für das er die Verkehrsgeschäfte leitet, sind die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Die EU-Verordnung macht genaue Vorgaben, welche Aufgaben Gegenstand der vertraglichen Regelungen sein müssen. Selbstverständlich können die Vertragsparteien darüber hinaus weitere Regelungen treffen.

Zu den zwingend zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere (vgl. Artikel 4 Absatz 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1071/09):

- das Instandhaltungsmanagement der Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und Dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Disposition der Ladungen und des Fahrpersonals (Einhaltung der Sozialvorschriften).

Es besteht die Möglichkeit, die vorstehend genannten Aufgabenbereiche zu delegieren, allerdings liegt die letztendliche Verantwortung beim Verkehrsleiter.

Der Verkehrsleiter - Die persönliche Zuverlässigkeit

Bei den Zuverlässigkeitsanforderungen gibt es verbindliche Vorgaben, insbesondere was die Konsequenzen von Verstößen angeht. Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmers darf nicht zwingend in Frage gestellt sein, etwa durch Verurteilung oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen geltende einzelstaatliche Vorschriften in folgenden Bereichen:

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Außerdem darf gegen den Verkehrsleiter oder das Unternehmen in keinem Mitgliedstaat ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion verhängt worden sein wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,
- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine

Wurden solche Verstöße rechtskräftig festgestellt, droht als Konsequenz, dass die zuständige Behörde die Unzuverlässigkeit eines Verkehrsleiters feststellt.

Besondere Brisanz hat dies deswegen, da festgestellte Verstöße in die Güterkraftverkehrsdatei aufgenommen werden. Im schlimmsten Fall, d. h. wenn die Zuverlässigkeit eines Verkehrsleiters nicht mehr gegeben ist und die Tätigkeit untersagt wurde, besteht faktisch ein europaweites Beschäftigungsverbot als Verkehrsleiter.

Auch für einen Erlaubnisinhaber einer Güterkraftverkehrslizenz, bei dem die Unzuverlässigkeit festgestellt wird, hätte dies gravierende Konsequenzen:

Während er die Möglichkeit hat, eine fehlende Fachkunde durch einen externen Verkehrsleiter „auszugleichen“, so kann er die fehlende Zuverlässigkeit nicht ersetzen, d. h. die Behörde kann die Erlaubnis komplett widerrufen, was ebenfalls einem faktischen Berufsverbot gleichkäme.

3. Das Handelsrecht
3.1 Eintragung im Handelsregister

Mit der Handelsrechtsreform im Jahre 1998 sind alle Gewerbetreibende - ohne Rücksicht auf die Branche - Kaufleute und somit zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, es sei denn, das Unternehmen erfordert nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Auch wenn ein Unternehmen keinen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es berechtigt, die Handelsregistereintragung zu beantragen. Sofern sich ein solches Unternehmen freiwillig in das Handelsregister eintragen lässt, wird mit der Eintragung die Kaufmannseigenschaft mit sämtlichen Rechten und Pflichten erworben.

Als in kaufmännischer Weise betrieben gilt ein Unternehmen, wenn die Einrichtung des Betriebes eine gewisse kaufmännische Einrichtung erfordert. Hierbei spielen Faktoren wie Umsatz (in Berlin: ab 175.000 EUR Jahresumsatz), Betriebskapital, räumliches Ausmaß des Geschäftsbetriebes, Arbeitnehmerzahl, Inanspruchnahme von Krediten u. a. m. eine Rolle, wobei keines dieser Kriterien alleinentscheidend ist, sondern im Gesamtzusammenhang betrachtet werden muss.

Welche Angaben sind erforderlich?

Bei Einzelkaufleuten

- die Bezeichnung e.K. bzw. e.Kfm. oder e.Kfr.
- Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort des Einzelkaufmannes
- Firma
- Ort der Niederlassung
- Geschäftszweig
- Lage der Geschäftsräume nach Straße und Hausnummer.

Anmeldepflichtig ist der Kaufmann. Er hat seine Namensunterschrift unter Angabe der Firma zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen. Die Einzelfirma ist vor oder unverzüglich nach Erreichen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes anzumelden.

Möglich ist auch die Eintragung ohne kaufmännischen Geschäftsbetrieb, wenn dies gewünscht ist.

In welcher Form ist anzumelden?

Eintragungen in das Handelsregister setzen in der Regel eine Anmeldung voraus. Eintragungen von Amts wegen finden nur ausnahmsweise statt. Ein eintragungspflichtiges Unternehmen in Berlin muss also bei dem Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin, angemeldet werden. Brandenburger Unternehmen melden beim jeweils zuständigen Handelsregister (Cottbus, Neuruppin, Potsdam, Frankfurt/Oder), geführt beim jeweilige Amtsgericht, an.

Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind schriftlich in öffentlich beglaubigter Form einzureichen (§ 12 HGB). Die öffentliche Beglaubigung wird vom Notar vorgenommen. Der Notar soll die Identität der Person, welche die Anmeldung erklärt, zweifelsfrei feststellen und sie im

Beglaubigungsvermerk so bezeichnen, dass Zweifel und Verwechselungen ausgeschlossen sind. Die Anmeldung kann auch durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die Vollmacht bedarf ebenfalls der öffentlichen Beglaubigung.

3.2 Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen

Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches besteht für alle Unternehmen grundsätzlich die Pflicht, bestimmte Informationen über das Unternehmen auf Geschäftsbriefen bekanntzugeben.

Der Umfang der vorgeschriebenen Angaben ist, je nachdem welche Rechtsform das Unternehmen hat, unterschiedlich. Für Unternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, also keine Handelsregisternummer haben, gelten diese Vorschriften nicht. Sie müssen mit ihren Vor- und Zunamen firmieren.

Was ist nun ein Geschäftsbrief?

Der Begriff Geschäftsbrief ist weit auszulegen und umfasst i.d.R. den gesamten externen Schriftverkehr, d. h. jede schriftliche Mitteilung, die Sie an einen oder mehrere Empfänger richten.

Welche gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten?

3.2.1 Nicht-Kaufmann / BGB-Gesellschaft

Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen auf ihren Geschäfts-Briefen folgende Angaben machen:

- Vorname (mindestens einer, ausgeschrieben),
- Zuname (Familienname)
- ladungsfähige Anschrift

Haben Sie sich mit einem oder mehreren Gewerbetreibenden zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen, so müssen auf Ihren Geschäftsbriefen die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter genannt werden. Neben dem persönlichen Namen sind Zusätze wie Sachbezeichnungen (Hinweis auf die Tätigkeit, Branchenbezeichnung), Buchstabenkombinationen, Phantasiewörter und sog. Etablissementbezeichnungen des Geschäftslokals erlaubt.

- Im Handelsregister eingetragene Unternehmen -

Im Handelsregister eingetragene Unternehmen müssen bei der Gestaltung ihrer Geschäftsbriefe besondere gesetzliche Vorschriften beachten. Diese sollen Ihren Geschäftspartner ermöglichen, sich schon beim Beginn Ihrer Geschäftsbeziehungen über die wesentlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens zu informieren.

Durch die Angabe der Handelsregisternummer beispielsweise ist es für Ihren neuen Geschäftspartner einfacher, sich beim Registergericht Auskünfte über Ihre Firma einzuholen. Die Vorschriften sollen also “böse” Überraschungen verringern helfen.

3.2.2 Einzelkaufmann

Auf allen Geschäftsbriefen des Einzelkaufmanns müssen

- seine Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- der Rechtsformzusatz “eingetragener Kaufmann”, “eingetragene Kauffrau” oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung wie beispielsweise “e.K.” oder “e. Kfr.”,
- der Ort seiner Handelsniederlassung und
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma im Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

3.2.3 Offene Handelsgesellschaft (oHG) und Kommanditgesellschaft (KG)

Die Geschäftsbriefe der Gesellschaften müssen enthalten:

- die Firmierung in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut;
- die Rechtsform (oHG oder KG);
- den Sitz der Gesellschaft;
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist.

3.2.4 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)/Unternehmergesellschaft (UG)

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) muss auf ihren Geschäftsbriefen folgende Angaben machen:

- Vollständiger Firmenname in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut; Rechtsform der Gesellschaft.
- Sitz der Gesellschaft (z.B. Berlin)
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.
- Geschäftsführer und – sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat – der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- Wenn Sie das Kapital der Gesellschaft nennen, müssen Sie in jedem Fall – wie auch bei der AG – das Stammkapital angeben. Wenn nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt worden sind, ist es vorgeschrieben, den Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.
- Wenn Ihre Gesellschaft liquidiert, müssen Sie anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen nennen; hinzukommt, dass auf die Tatsache hingewiesen werden muss, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (z. B. Firma Mustermann i. L.)

3.2.5 Sonstige Vorschriften

Konkrete Vorschriften darüber, wo auf dem Geschäftsbrief die Pflichtangaben abgedruckt werden müssen, gibt es nicht. Üblicherweise werden die Pflichtangaben zwar in der Fußzeile aufgeführt, jedoch gibt es bei der graphischen Gestaltung des Geschäftspapiers grundsätzliche keine Vorschriften.

Die Angaben müssen jedoch deutlich lesbar sein. Ein Logo kann verwendet werden, solange nicht bestehende Rechte Dritter (z. B. eingetragene Marken) verletzt werden.

Auch zusätzliche Angaben auf dem Geschäftsbrief sind möglich. Empfehlenswert ist es, neben der genauen Anschrift die Telefon- und Faxnummern, E-Mail- und Internet-Adressen sowie Bankverbindung (IBAN/BIC) anzugeben.

4. Zusätzliche Bestimmungen für Sammler und Beförderer von Abfällen

Für Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle sammeln und befördern, und für zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (zertifizierte Tätigkeiten Sammeln und Befördern von Abfällen) gelten die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Anzeige und Erlaubnisverordnung - und der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (AbfAEV) und EfbV). Betroffen sind somit Transportunternehmen und Containerdienste,

- die Bauabfälle, Erdaushub und Straßenaufbruch,
- Garten-, Park- und Speiseabfälle,
- Gewerbeabfälle,
- Sperrmüll,
- Hausmüll (als beauftragte Dritte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) oder
- Verpackungsabfälle

einsammeln und befördern, sowie Betreiber von Anlagen zur Lagerung, Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen mit Fuhrpark.

Werden solche Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“ gesammelt und befördert, ist die Tätigkeit nach § 53 KrWG bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, eine Kopie der Anzeige ist im Fahrzeug mitzuführen.

Werden solche Abfälle als „gefährliche Abfälle“ gesammelt und befördert, benötigt der Unternehmer eine Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG (ausgenommen sind für Sammeln und Befördern der jeweiligen Abfälle zertifizierte Entsorgungsfachbetrieb). Diese wird bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen durch die zuständige Behörde erteilt.

In Berlin und Brandenburg ist die für Anzeigen nach § 53 KrWG und Erlaubnisse nach § 54 KrWG zuständige Behörde die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH.

Bezüglich weiterer Informationen zu dieser speziellen Thematik wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V.

5. Was ist vor Eröffnung eines Güterkraftverkehrsunternehmens noch zu beachten?

5.1 Markt und Aufträge

Voraussetzung für den Erfolg des Unternehmens ist eine stabile Auftragslage mit entsprechend gesicherten, mindestens kostendeckenden Entgelten. Prüfen Sie deshalb, welche Auftraggeber Ihnen die Durchführung von Transporten zu welchen Frachtpreisen zusagen. Kalkulieren Sie alle Ihre Kosten und berücksichtigen Sie dabei u.a. insbesondere auch:

- die Abschreibung des/der Fahrzeugs/-e, d.h. den jährlichen Wertverlust, den Sie über Frachterlöse refinanzieren müssen, um nach der Nutzungsdauer ein mindestens gleichwertiges Fahrzeug wiederbeschaffen zu können

- Ihre eigene Tätigkeit (als selbstfahrender Unternehmer) mindestens in der Höhe des Bruttolohns eines fest angestellten Kraftfahrers zuzüglich der vom Arbeitgeber aufgewandten Lohnnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Urlaubsentgelt, Lohnkosten für Ersatz bei Urlaub und Krankheit).

Prüfen Sie Fragestellungen wie z.B.:

- Ist die Anzahl der Aufträge ausreichend, um ein Fahrzeug auszulasten, oder müssen weitere Kunden gewonnen werden?

- Lassen die angebotenen Aufträge bei den möglichen Frachtpreisen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten (diese gelten auch für selbstfahrende Unternehmer!) zu?

- Unterbreitet man Ihnen den Abschluss eines Beschäftigungs- oder Subunternehmervertrages, und haben Sie diesen von sachkundigen Personen prüfen lassen?

- Können Sie Verkaufsgespräche führen, Aufträge akquirieren, unternehmerisch denken und handeln sowie ggf. lange auf Urlaub und Freizeit verzichten?

- Ist Ihre Entscheidung, ein selbständiges Gewerbe auszuüben, gründlich durchdacht oder kurzfristig aus einer Notlage (z.B. unverschuldete Arbeitslosigkeit) heraus entstanden?

5.2 Fahrzeug- und Unternehmensfinanzierung

Prüfen Sie zunächst die Auftragslage, ehe Sie Kauf-, Leasing- oder Mietverträge eingehen. Bereiten Sie Ihre Finanzierungsgespräche mit Banken, Leasinggesellschaften oder Vermietungsunternehmen gründlich vor. Prüfen Sie verschiedene Finanzierungsformen vor einer Gewerbeanmeldung!

Beachten Sie bei Krediten und Leasingverträgen, dass Sie die vereinbarten Raten auch zahlen müssen, wenn Sie eine schwierige Auftragslage verzeichnen, zeitweilig gar keine Aufträge haben oder Forderungen auf Fracht wegen Insolvenz von Auftraggebern nicht erfüllt werden!

Besteht die Möglichkeit, Fördermittel in Anspruch zu nehmen?

Diese können sein:

- Existenzgründungsdarlehen und Eigenkapitalhilfen
- vom Arbeitsamt gewährte Zuschüsse bei der Gründung aus der Arbeitslosigkeit
- Lohnzuschüsse für die Einstellung arbeitsloser Kraftfahrer

Erstellen Sie - nicht zuletzt zur Vorbereitung Ihrer Finanzierungsgespräche – ein Unternehmenskonzept, in dem Sie Ihr Vorhaben detailliert beschreiben. Ergänzen Sie dies um eine Kosten- und Ertragsvorschau. Berücksichtigen Sie dabei besonders, dass Ihr erzielter Umsatz, d.h. die Frachtentgelte, nicht gleichbedeutend mit Gewinn sind. Ziehen Sie von den erwarteten Umsätzen die voraussichtlichen Kosten ab, um eine Gewinnprognose aufstellen zu können.

Beachten Sie, dass vor allem in der Anfangsphase überdurchschnittlich viele flüssige Mittel erforderlich sind. Denn bereits vor dem ersten Transport fallen Ausgaben an! Die Frachterlöse gehen aber erfahrungsgemäß erst einige Zeit (sechs Wochen und mehr sind keine Seltenheit) ein. Und berücksichtigen Sie, dass die Zahlungsmoral immer schlechter wird. Es ist keine Seltenheit, dass Ihr Geld erst einige Monate nach Rechnungsstellung und nach Androhung oder Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens eingeht! Beachten Sie auch, dass Sie Ihre Steuer- und Abgabenzahlungen (z.B. Sozialversicherungsabgaben für angestellte Mitarbeiter) fristgerecht zahlen müssen!

Sie sollten in jedem Fall über ein gewisses liquides Eigenkapital verfügen, um insbesondere den laufenden Geschäftsbetrieb nicht (vollständig) aus dem Kontokorrentkredit (ähnlich dem privaten Überziehungskredit) finanzieren zu müssen.

5.3 Versicherungen

Als Unternehmer müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Sie und Ihr Unternehmen über ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Ihnen obliegt die Pflicht, bestimmte Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus können Sie sich gegen bestimmte Risiken freiwillig versichern.

Zu den Betriebsversicherungen zählen die Kfz-Haftpflicht-, die Güterschadenhaftpflicht-, die betriebliche Unfall-, die Kfz-Kasko- und -Teilkasko-Versicherung sowie einige weitere Versicherungen.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung und deckt alle Schäden, die Dritten durch den Betrieb des Fahrzeugs entstehen. Überlegen Sie, welche Deckungssummen Sie wählen. Die Deckungssummen richten sich auch nach den transportierten Gütern (z.B. Gefahrgut, Sonderabfälle).

Wählen Sie keine zu geringen Deckungssummen; im Schadenfall kann die betriebliche Existenz davon abhängen!

Betreiben Sie erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr, sind Sie zum Abschluss einer Güterschadenhaftpflichtversicherung verpflichtet. Diese versichert Sie gegen alle Schäden, für die Sie als Frachtführer nach dem vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) haften (Beschädigung oder Verlust des Transportgutes, Lieferfristüberschreitung).

Auch im erlaubnisfreien Güterkraftverkehr mit LKW bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht empfiehlt sich eine solche Versicherung, wenn sie Ihr Auftraggeber nicht ohnehin fordert.

Mit den vorbereitenden Tätigkeiten für ein Unternehmen, etwa der Gewerbeanmeldung, beginnt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz und somit auch die Zuständigkeit der jeweiligen Berufsgenossenschaft (vgl. § 136 Absatz 1 SGB VII). Neben der nach der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Gewerbeanmeldung hat sich jeder Unternehmer nach der Eröffnung des Unternehmens zusätzlich bei der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Zuständig für Unternehmen des Verkehrsgewerbes ist die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr).

Einen solchen Anmeldebogen finden Sie auf der Homepage der BG Verkehr unter:

https://www.bg-verkehr.de/redaktion/medien-und-downloads/formulare/mitgliedschaft-und-beitrag/anmeldebogen-fuer-den-strassenverkehr.pdf

Neben den Beschäftigten zählen grundsätzlich auch die Verkehrsunternehmer kraft Satzung zu den Pflichtversicherten bei der BG Verkehr [§ 3 I SGB VII i.V.m. § 46 I der Satzung der BG Verkehr].

Eine Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht existiert nur dann, wenn ...

– ... im Jahresdurchschnitt regelmäßig mehr als fünf Personen beschäftigt werden (Teilzeitkräfte sind entsprechend auf Vollzeitkräfte umzurechnen)

oder

– ... es sich um Personen handelt, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen eziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird (dabei wird von einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden ausgegangen).

[vgl. § 46 Abs. 2 und Abs. 3 Satzung der BG Verkehr].

Überlegen und prüfen Sie, ob weitere freiwillige Versicherungen für Sie sinnvoll oder notwendig sind.

Dies können z.B. sein:

- **Kfz-Kasko- und –Teilkaskoversicherung**
- **Betriebshaftpflichtversicherung, ggf. inkl. Umwelthaftpflichtversicherung**
- **Rechtsschutzversicherung**

Auch an persönliche Versicherungen sollten Sie denken, da Sie als Unternehmer in den Sozialversicherungen nicht mehr pflichtversichert sein müssen bzw. können.

Entscheiden Sie, ob Sie in der gesetzlicher Renten- und Krankenversicherung verbleiben oder ob Sie sich freiwillig privat versichern. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang auch, das Risiko der

Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit abzusichern. Sinnvoll ist es, in der Krankenversicherung die Zahlung von Krankentagegeld einzuschließen und über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehend auch eine private Unfallversicherung abzuschließen.

5.4 Steuern

Berücksichtigen Sie, dass neben den vorauszahlungspflichtigen betrieblichen Steuern (z.B. Umsatz-, Gewerbe- und Kfz-Steuer) auch persönliche Steuern wie Einkommenssteuer fällig werden.

Beachten Sie die Fälligkeitstermine und die Höhe der Steuerzahlungen in Ihrer Finanzplanung. Konsultieren Sie in Steuerfragen auch Sachkundige bzw. wenden Sie sich mit konkreten Fragen direkt an das Finanzamt.

5.5 Fahrzeugauswahl

Wählen Sie den „richtigen“ LKW erst aus, wenn Sie Klarheit über Ihre zukünftigen Aufträge haben. Bedenken Sie, dass die Kosten nach Fabrikat, Größe, Aufbau und Typ variieren können. Berücksichtigen Sie auch, dass alternativ angetriebene (Elektro- oder Gasfahrzeuge), abgas- und lärmgeminderte Fahrzeuge steuerbegünstigt sind und - ab 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht – geringere Autobahnmausätze zahlen müssen als nicht oder weniger umweltfreundliche LKW. Ein eventuell höherer Anschaffungspreis kann sich möglicherweise also nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch lohnen.

Berücksichtigen Sie bei einer Entscheidung, ein neues oder gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben, die unterschiedlichen Kostenverläufe (Abschreibungen, Reparaturen). Klären Sie auch mit Ihrem Auftraggeber, ob eine bestimmte Fahrzeuglackierung und -beschriftung erforderlich ist und welche Kosten für Sie damit verbunden sind.

Denken Sie zudem an ggf. notwendige Zusatzausrüstungen wie:

- Ladebordwand,
- Kühlaggregate,
- Wechselbehälter (Absetz- oder Abrollcontainer, Wechselbrücken u. ä.),
- Selbstladegeräte
- andere Antriebe z. B. für Kipp-, Tank- oder Silofahrzeuge.

Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit Ihres Fuhrparks bedarf es einer konsequenten Überwachung und Analyse aller anfallenden Kosten und Erlöse. Mit dem von der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. konzipierten Fahrzeugkostenkalkulator ist dies nun in vereinfachter Form möglich. Bitte beachten Sie, dass die Eingabe der erforderlichen Daten einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Sie finden den Fahrzeugkostenkalkulator unter:

https://www.fuhrgewerbe-innung.de/index.php/kostenkalkulator

5.6 Erleichterungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an einem Lehrgang sowie der IHK-Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)

Fahrerinnen und Fahrer, die gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen und die erstmalig seit dem 10. September 2008 ihre Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D oder DE (Personenverkehr) bzw. seit dem 10. September 2009 ihre Fahrerlaubnis der C1, C1E, C oder CE) (Güterkraftverkehr) erwerben, müssen in der Regel

- an einem 140-stündigen Unterricht „beschleunigte Grundqualifikation“ (Mindestalter 21 Jahre)

sowie

- einer 90-minütigen IHK-Prüfung („Regelprüfung“)

teilnehmen.

Sofern Sie beabsichtigen, als angehender Güterkraftverkehrsunternehmer auch selbst Lastkraftwagen zu lenken, Sie noch keinen Führerschein der Klasse C/CE und damit noch keine Berufskraftfahrerqualifikation erworben haben, kann es sinnvoll sein, sich zuerst auf die IHK-Fachkundeprüfung „Güterkraftverkehr“ vorzubereiten und diese abzulegen.

Der Gesetzgeber sieht nämlich in § 2 IX der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung (BKrFQV) Erleichterungen für Inhaber einer IHK-Fachkundebescheinigung vor:

Anstelle eines 140-stündigen Lehrgangs muss der „Führerschein-Neuling“ dann lediglich einen 96-stündigen Lehrgang besuchen; die Prüfung wird als sog. „Prüfung beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ abgenommen und dauert anstatt 90 Minuten nur 60 Minuten.

Die für Sie zuständige IHK berät Sie gerne zu diesem Thema.

Sofern Sie Ihre Fahrerlaubnis vor den nebenstehend genannten Stichtagen erstmalig erworben haben und selbst die genannten Fahrzeuge lenken wollen, müssen Sie zwar keine (beschleunigte) Grundqualifikation nachweisen, der Gesetzgeber verlangt jedoch die Teilnahme an einer 35-stündigen Weiterbildung von Ihnen, die im Abstand von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Hierfür sieht der Gesetzgeber keine Erleichterungen vor.

Weitere Informationen zum Thema „Grundqualifikation und Weiterbildung für Fahrerinnen und Fahrer im Personen- oder Güterkraftverkehr“ können Sie der Homepage der IHK Berlin unter

https://www.ihk-berlin.de/pruefungen-lehrgaenge/pruefungen/sach-und-fachkundepruefung/berufskraftfahrerqualifikation-2265106

finden.

5.7 Förderung der Weiterbildung in bereits bestehenden Güterkraftverkehrsunternehmen mit schweren Nutzfahrzeugen

Unternehmen, die erlaubnispflichtigen gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen betreiben, können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel des Bundes für bestimmte in einer Förderrichtlinie aufgeführte allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen

ihrer Beschäftigten erhalten. Hierzu zählen u.a. auch „Vorbereitungslehrgänge zum Erwerb der fachlichen Eignung Güterkraftverkehr gemäß Berufszugangsverordnung (GBZugV), Verkehrsleiter“.

Zuwendungsberechtigt sind allerdings nur Unternehmen, die bereits Güterkraftverkehr nach § 1 GüKG durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind (Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt).

Das Durchführen von gewerblichem Güterkraftverkehr muss durch die vorgeschriebene Berechtigung (Lizenz bzw. Erlaubnisurkunde) und das Durchführen von Werkverkehr durch Anmeldung zur Werkverkehrsdatei nachweisbar sein. Dabei ist darauf zu achten, dass die Berechtigung/ Anmeldung formal auf das antragstellende Unternehmen lautet.

Zuständig für Förderanträge ist das Bundesamt für Logistik und Mobilität (jetzt BALM ehemals BAG):

https://www.balm.bund.de/DE/Foerderprogramme/foerderprogramme_node.html

Bundesamt für Logistik und Mobilität
Werderstraße 34
50672 Köln
Deutschland

Bei der Frage, wer als „Beschäftigter“ gilt, legt das BALM die Definition in § 7 I SGB IV zugrunde. Danach ist eine Beschäftigung „die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.“ Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

ACHTUNG!!!

Unternehmen, die nur eine Fahrzeugkombination aus einem Lkw unter 7,5 Tonnen zGG und einem Anhänger einsetzen, sind nicht zuwendungs- bzw. antragsberechtigt, auch wenn diese Fahrzeugkombination zusammengenommen ein zGG über 7,5 Tonnen aufweist.

Die Fortführung der Förderprogramme wird jedes Jahr wieder unter den Vorbehalt der Prüfung der vorhandenen Haushaltsmittel gestellt.

5.8 Verschiedenes

- Wägen Sie die Vor- und Nachteile verschiedener Gesellschaftsformen ab.
- Ziehen Sie Sachverständige für die rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Faktoren hinzu.
- Bedenken Sie auch, ob es sinnvoll ist, Familienmitglieder im eigenen Unternehmen zu beschäftigen.

5.9 Seminarangebot für Existenzgründungen im Bereich Verkehr und Logistik

Sie liebäugeln damit, sich in dem Bereich Verkehr und Logistik selbstständig zu machen, oder aber, Sie haben diesen Schritt bereits gewagt? Unser 100%iges Tochterunternehmen, die FGIBB Service GmbH bietet für das Jahr 2024 unterjährig 2 x die Möglichkeit, sich das erforderliche Rüstzeug anzueignen. In dem Seminar werden wichtige Themen vertieft: Wie schreibe ich einen Businessplan? In welcher Rechtsform soll ich gründen? Wie bringe ich meine Idee an den Kunden? Nähere Informationen zu dem Seminar finden Sie unter dem Link: https://www.fgibb.de/termine/kategorie/existenzgruendung/

5.10 Verbandsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in einem Verband wie der Fuhrgewerbe-Innung bringt Ihnen zahlreiche Vorteile. Der Verband ist Ihr kompetenter Gesprächspartner und Ratgeber. Er informiert Sie über anstehende oder aktuelle Änderungen, Vorschriften, Gesetze sowie sich abzeichnende Marktentwicklungen und Tendenzen, die für einen modernen Güterkraftverkehrsunternehmer von Interesse und Bedeutung sind. Der Verband betreut Sie zudem u.a. im Arbeits- und Vertragsrecht und bietet Ihnen Musterarbeitsverträge und verschiedene Handlungshilfen und Leitfäden. Er organisiert des Weiteren den Erfahrungsaustausch zwischen den Unternehmen. Er ist auch Interessenvertreter gegenüber Politik, Verwaltung, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Fuhrgewerbe-Innung genießen darüber hinaus weitere Vorteile aus Rahmenabkommen, die die FGIBB Service GmbH, ein Tochterunternehmen der Innung, abschließt (z.B. beim verbilligten Kraftstoffbezug, Vergünstigungen beim Fahrzeugerwerb etc.).

Wenn Sie an einer Mitgliedschaft interessiert sind:

☎ rufen Sie uns unter + 49 (30) 251 06 91 an oder

@ senden Sie uns eine e-Mail an info@fuhrgewerbe-innung.de, bzw. besuchen unsere

www Homepage im Internet www.fuhrgewerbe-innung.de.

Sofern Sie Entsorgungsunternehmer werden wollen und die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb anstreben, ist die Mitgliedschaft in der von der Innung betreuten **Entsorgergemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e.V. (ESA)** eine interessante Alternative zu Einzelüberwachungsverträgen mit einer Technischen Überwachungsorganisation.

Wenn Sie mehr wissen wollen, rufen Sie uns an oder besuchen Sie die ESA-Homepage unter:

www.esa-online.de

PARTIZIPIEREN SIE VON EINER STARKEN GEMEINSCHAFT!

Kontakt

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13
10969 Berlin

Telefon 030. 251 06 91
Telefax 030. 251 06 93

Mehr Informationen in unserer Geschäftsstelle!

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Mo-Do 07.00-17.00 Uhr
Fr 07.00-16.00 Uhr

www.fuhrgewerbe-innung.de

info@fuhrgewerbe-innung.de